

Spitalgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: 830.1
Geändert: –
Aufgehoben: –

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Mai 2025	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 6. Juni 2025
	Spitalgesetz (SpitalG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 34 und 60 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
Art. 5 Statuten ¹ Der Regierungsrat bestimmt in den Statuten den Gesellschaftszweck derart, dass die Spital Obwalden AG im Rahmen des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung ein Akutspital mit einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung am Standort Sarnen betreibt. ² Die Statuten sehen vor, dass: a. die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt; b. für die Verlegung des Standortes des Spitals ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich ist, der mindestens zwei Drittel der Aktienwerte benötigt; c. Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten festlegen als die durch das Obligationenrecht vorgeschriebenen, nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden können.	¹ Der Regierungsrat bestimmt in den Statuten den Gesellschaftszweck derart, dass die Spital Obwalden AG im Rahmen des Leistungsauftrages <u>Leistungsauftrags</u> und der Leistungsvereinbarung ein Akutspital mit einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung am Standort Sarnen betreibt.

¹⁾ GDB 101.0

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Mai 2025	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 6. Juni 2025
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Behördenreferendum Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident Der Ratssekretär: